

Beihilfe

Direktabrechnung zwischen Krankenhaus und Beihilfestelle

1. Direktabrechnung

Bei der Direktabrechnung sendet das behandelnde Krankenhaus die Rechnung direkt an Ihre Beihilfestelle. Diese überweist die festgesetzte Beihilfe unmittelbar an das Krankenhaus, so dass Sie oder Ihre beihilfeberechtigten Angehörigen sich nicht mehr um die Bezahlung des Beihilfeanteils kümmern müssen.

Ergeben sich bei der Rechnungsprüfung Fragen, so klärt die Beihilfestelle diese unmittelbar mit dem Krankenhaus.

Die Direktabrechnung erfasst beihilfefähigen Aufwendungen für allgemeine Krankenhausleistungen und ggf. Aufwendungen für die Wahlleistung Unterkunft. Wahlärztliche Leistungen werden nur dann erfasst, wenn diese ausnahmsweise in der Krankenhausrechnung mit liquidiert werden. Zu nicht beihilfefähigen Leistungen (u.a. Differenzkosten für die Unterbringung im Einbettzimmer, Eigenbehalte für die gesondert berechnete Wahlleistung Unterbringung im Zweibettzimmer, Eigenbehalte für die Inanspruchnahme wahlärztlicher Leistungen) können auch im Rahmen des Direktabrechnungsverfahrens keine Beihilfeleistungen erbracht werden. Entstehende Differenzkosten müssen deshalb weiterhin von der Patientin bzw. dem Patienten unmittelbar mit dem Krankenhaus abgerechnet und beglichen werden.

2. Verfahren

Sie stellen im Krankenhaus einen Antrag auf Direktabrechnung.

Dadurch wird das behandelnde Krankenhaus ermächtigt, Ihrer Beihilfestelle die Rechnung zu übersenden. Die Beihilfestelle wiederum kann die festgesetzte Beihilfe direkt an das Krankenhaus überweisen.

Voraussetzung für die Direktabrechnung ist die Zulassung des Krankenhauses für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung nach §108 SGB V (d.h. keine „Privatklinik“) und die Teilnahme des Krankenhauses am Direktabrechnungsverfahren.

Auf die vorherige Übermittlung dieses Antrages wird bei den Beihilfestellen des Freistaats Bayern verzichtet. Der **Antrag** ist derzeit erst mit der **Rechnung** nebst **Aufnahmeanzeige**, **Entlassungsanzeige** und gegebenenfalls der **Wahlleistungsvereinbarung** durch das Krankenhaus zu übersenden.

Über die Festsetzung der Beihilfe zu den Krankenhauskosten erhalten Sie, wie sonst auch, einen Beihilfebescheid.

3. Personenkreis

Sowohl die privat krankenversicherte beihilfeberechtigte Person als auch die privat versicherten und berücksichtigungsfähigen Angehörigen (Ehegatte / Lebenspartner und / oder Kinder) können die Direktabrechnung nutzen.

Bitte beachten Sie, dass auch bei der Behandlung der vorgenannten Familienangehörigen der Antrag auf Direktabrechnung von Ihnen als beihilfeberechtigte Person zu unterschreiben ist, es sei denn, der Beihilfestelle liegt eine entsprechende Vollmacht vor.

4. Antragsformular

Den „Antrag auf Gewährung von Beihilfe und auf Direktabrechnung“, der gleichzeitig der Beihilfeantrag für die Krankenhauskosten ist, sollten Sie im Krankenhaus erhalten. In Vorbereitung einer möglichen Behandlung im Krankenhaus können Sie den [Antrag](#) aber auch im Internetangebot des Landesamts für Finanzen (<http://www.lff.bayern.de/formularcenter/beihilfe/>) ausdrucken, ausfüllen, unterschreiben, ins Krankenhaus mitnehmen und bei der Aufnahme abgeben.

5. Angaben im Antragsformular

Neben der Anschrift der für Sie zuständigen Beihilfestelle und den Angaben zur beihilfeberechtigten und behandelten Person sind die auf der ersten Seite des Formulars vorhandenen „Ankreuzfelder“ auszufüllen.

In die Felder der „Beihilfe-Identifikationsnummer“ ist das „Geschäftszeichen“ – (Organisationsnummer“ – 5-stellig - und „Personalnummer“ – 8-stellig -), einzutragen.

Ihr Geschäftszeichen können Sie Ihrem Beihilfebescheid entnehmen.

Beispiel eines Geschäftszeichens: 25111-92345678

6. Keine Direktabrechnung

Eine Direktabrechnung ist **nicht** möglich, wenn

- es sich um Ihren ersten Beihilfeantrag handelt, oder
- sich seit dem letzten Beihilfeantrag Ihre persönliche Angaben geändert haben, oder
- es sich um unfallbedingte Behandlungen handelt.

Für Fragen stehen Ihnen die Beihilfesachbearbeiterinnen und Beihilfesachbearbeiter bzw. die Beihilfe-Hotline der für Sie zuständigen Beihilfestelle unter der bekannten Rufnummer (siehe Beihilfebescheid) zur Verfügung.